

D. Ministerium der Finanzen

**Richtlinien über Bürgschaften
als De-minimis-Beihilfen
für Investitions- und Betriebsmittelkredite**

RdErl. des MF vom 27. 7. 2007 – 34-32901

1. Allgemeines

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, übernimmt nach § 39 der Landes-

haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes Landesbürgschaften für Kredite (im Folgenden: Bürgschaften).

1.2 Der jährliche Bürgschaftsrahmen für Landesbürgschaften wird durch das jeweilige Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.

1.3 Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Bürgschaften nach diesen Richtlinien werden als De-minimis-Beihilfen unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) (im Folgenden: De-minimis-Freistellungsverordnung) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung vergeben und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag, weil sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

1.4 Diese Richtlinien sind bezüglich der Bürgschaftsbearbeitung und -verwaltung nur mit den Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften (RdErl. des MF vom 10. 5. 2007, MBI. LSA S. 485) anwendbar.

2. Zweckbestimmung

Das Land Sachsen-Anhalt übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Kreditarten

Bürgschaften können für Investitions-, kurz- und mittelfristige Betriebsmittel- sowie Avalkredite übernommen werden.

4. Antragsberechtigung

4.1 Bürgschaften können beantragt werden von

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörigen freier Berufe,
- c) Trägern sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.2 Ausgeschlossen sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche oder Aktivitäten:

- a) Unternehmen, die in der Fischerei, Aquakultur und der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
- b) exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- c) Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau tätig sind,

d) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,

e) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

4.3 Der Antragsteller muss in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte unterhalten oder in Sachsen-Anhalt eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

5. Bürgschaftsvoraussetzungen gemäß der De-minimis-Freistellungsverordnung

5.1 Die Gesamtsumme der dem Kreditnehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro (Straßentransportsektor: 100 000 Euro) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Das Land gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nach dem es sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Kreditnehmer in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den vorgenannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

5.2 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Europäischen Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

5.3 Die Einhaltung der Drei-Jahresregelung ist durch Aufnahme entsprechender Bewilligungsbedingungen und Antragsgestaltungen dem Beihilfeempfänger aufzuerlegen.

5.4 Bürgschaften nach diesem RdErl. sind bis zur Höhe von 1,5 Millionen Euro (Straßentransportsektor: 750 000 Euro) bei einem maximalen Verbürgungsanteil von bis zu 80 v. H. des zugrunde liegenden Darlehens de-minimis-freigestellt. Höhere Bürgschaften können freigestellt sein, wenn deren Beihilfewert anhand einer von der EU-Kommission genehmigten Methode bestimmt wird und dabei der Höchstbetrag einer De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

6. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und beträgt in der Regel maximal 70 v. H. des Ausfalls. Bürgschaften bis maximal 80 v. H. des Ausfalls bedürfen der Genehmigung durch den Minister der Finanzen. Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen.

7. Laufzeit der Bürgschaft

7.1 Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredites und der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers anzupassen.

7.2 Die Laufzeit der Bürgschaften für Investitionskredite beträgt höchstens 15 Jahre. Dies gilt nicht für die

- a) Binnenschiff-Finanzierung,
- b) Baufinanzierung und
- c) Programmkredite der Förderbanken.

7.3 Die Laufzeit der Bürgschaften für Betriebsmittel- und Avalkredite beträgt höchstens acht Jahre. Das Bürgschafts-obligo ist in der Regel nach der Hälfte der Laufzeit gleich-mäßig zurückzuführen.

8. Sicherheiten

Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürg-schaft, soweit möglich, angemessene und zumutbare Sicherheiten zu stellen.

9. Bürgschaftsantrag

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf einem Antrags-vordruck des Mandatars zu stellen.

10. Antragsentgelt

Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft hat der Antragsteller ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. des beantragten Kredites zu zahlen.

11. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat der Kreditnehmer ein jährliches Entgelt in Höhe von 1 v. H. auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten. Bei Betriebs-mittel- und Avalkrediten bildet die der Bürgschaftszusage zugrunde liegende Kreditlinie die Bemessungsgrundlage. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben.

12. Prüfungsrecht

12.1 Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankün-digung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Bürg-schaftsausschuss zu beschließen.

12.2 Das Ministerium der Finanzen oder der Mandatar ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen. Der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweige-pflicht.

12.3 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat das in § 91 Abs. 3 LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechts-streitigkeiten ist Magdeburg.

14. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2007 in Kraft und am 1. 9. 2012 außer Kraft.

An das
Ministerium der Finanzen
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr